



# AIA (Automatischer Informationsaustausch)

## Informationsblatt

### Was ist der AIA und wie funktioniert dieser?

Die gegenwärtigen internationalen Entwicklungen zeigen, dass die Hinwendung zur Steuerkonformität mit einem Schritt in Richtung Steuertransparenz einhergeht. Ein wesentlicher Impuls im Zusammenhang mit dieser laufenden Transformation erfolgte im Juli 2013, als die G20-Finanzminister einstimmig die Umsetzung der Empfehlung der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuerangelegenheiten beschlossen. Kaiser Partner ist überzeugt, dass steuerkonformes Handeln und Transparenz in einer sich stetig verändernden Welt zu einem wesentlichen Hauptelement geworden sind. Deshalb bildet Steuerkonformität für uns den entscheidenden Aspekt für eine zukunftsorientierte Vermögenssicherung.

Neben der Teilnahme am AIA ist der Abschluss eines bi- oder multilateralen Abkommens zwischen den einzelnen Ländern erforderlich (sog. AIA-Partnerstaaten). Zwischen den einzelnen AIA-Partnerstaaten erfolgt der Informationsaustausch dann automatisch: In einem AIA-Partnerstaat ansässige Finanzinstitute sind verpflichtet, an ihre nationalen Steuerbehörden Informationen über die Finanzkonten ihrer Kunden mit steuerlichem Sitz in einem anderen AIA-Partnerstaat zu liefern. Die Steuerbehörden der AIA-Partnerstaaten tauschen sodann die Daten untereinander aus. Hierdurch erhalten ausländische Steuerbehörden Informationen über ihre Steuerpflichtigen, die Vermögenswerte im Ausland halten. Ziel ist es, Steuerhinterziehung unmöglich zu machen.

### Welche Länder nehmen beim AIA teil und tauschen Informationen aus?

Die teilnehmenden Länder, die ab einem bestimmten Zeitpunkt Informationen austauschen sowie die Liste der Partnerstaaten und die Ausgestaltung des jeweiligen bi- oder multilateralen Abkommens, unterliegen einem ständigen Wechsel. Deshalb liefern nur die aktuelle und offizielle Liste der OECD, sowie das aktuelle liechtensteinische Gesetz exakte Informationen.\*

\* [www.oecd.org/tax/automatic-exchange/commitment-and-monitoring-process/AEOI-commitments.pdf](http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/commitment-and-monitoring-process/AEOI-commitments.pdf)  
[www.gesetze.li/konso/2015358000](http://www.gesetze.li/konso/2015358000)

### Mit wem tauscht Liechtenstein Daten aus?

In der AIA-Verordnung wird eine Liste der Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten im Anhang der Verordnung geführt. Aktuell hat das Land Liechtenstein 114 Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten (Stand 01.01.2021).

Grundsätzlich ist der AIA-Austausch reziprok ausgestaltet, d.h. AIA-Meldungen werden im Verhältnis zu einem bestimmten Staat sowohl gesendet als auch empfangen. Einige wenige, die sogenannten nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten, verzichten auf den Empfang von AIA-Meldungen (beispielsweise BVI).

### Meldepflichtige Personen: Wer ist vom AIA betroffen?

Ein Kontoinhaber kann eine meldepflichtige Person sein, die in einem AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig ist. Der Austausch umfasst jedoch nicht nur Informationen über Bankkonteninhaber, sondern auch Personen mit Eigenkapital- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger. Solche Kontoinhaber sind beispielsweise:

- Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen
  - Eigentümer
  - Stifter / Gründer eines Rechtsträgers
  - Begünstigte
  - Anwartschaftsberechtigte
  - Ermessensbegünstigte
  - Treuhänder / Organe
  - Protektoren
  - Weitere Personen, die einen Rechtsträger kontrollieren
- Inhaber von Fremdkapitalbeteiligungen

### Meldepflichtige Informationen: Welche Informationen werden übermittelt?

Die auszutauschenden Informationen umfassen:

- Von jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist: Name, Anschrift, Steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum / Gründungsjahr
- Die Kontonummer oder eine funktionale Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden ist
- Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
- Gesamtsaldo oder –wert des Kontos zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung
- Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist



## Wie werden die Daten behandelt?

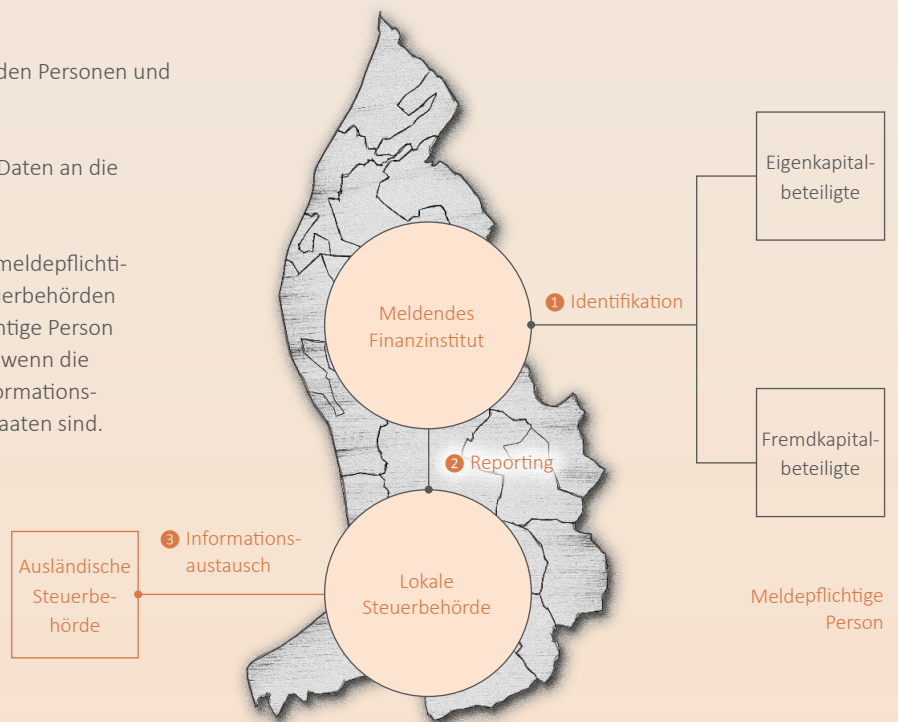
Die auszutauschenden Informationen sind genauso vertraulich zu behandeln wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts der involvierten Staaten. Die Daten dürfen somit nur Personen oder Behörden (inkl. Gerichten oder Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden (ausser das Recht eines Staates erlaubt die Verwendung der ausgetauschten Informationen für andere Zwecke). Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist verboten.

## Welche Rechte stehen meldepflichtigen Personen und Rechtsträgern zu?

Nach dem liechtensteinischen AIA-Gesetz sowie dem Datenschutzgesetz haben meldepflichtige Personen sowie Rechtsträger insbesondere das Recht auf Auskunft und Korrektur ihrer Daten. Diese Rechte können Sie entweder dem meldenden Institut gegenüber einfordern oder auch gegenüber der liechtensteinischen Steuerverwaltung geltend machen.

Meldepflichtige Personen und Rechtsträger haben das Recht auf Auskunft, ob Daten über sie bearbeitet werden. Sollte dies der Fall sein, können diese Informationen über die Daten anfordern, die über sie ausgetauscht werden sowie die Herkunft der Daten, den Zweck, die Rechtsgrundlage der Bearbeitung, die an der Sammlung Beteiligten und Datenempfänger. Ferner haben meldepflichtige Personen das Recht auf Korrektur unrichtiger Daten.

- 1 Das Finanzinstitut identifiziert die zu meldenden Personen und ihre Konten.
- 2 Das Finanzinstitut meldet die erforderlichen Daten an die lokale Steuerbehörde.
- 3 Die lokale Steuerverwaltung übermittelt die meldepflichtigen Informationen an die ausländischen Steuerbehörden der Vertragsstaaten, in denen die meldepflichtige Person steuerlich ansässig ist. Dies erfolgt nur dann, wenn die beiden Jurisdiktionen dem gegenseitigen Informationsaustausch zugestimmt haben bzw. Vertragsstaaten sind.



Dieses Dokument dient lediglich Informationszwecken. Es ist nicht für Personen bestimmt, deren anwendbare Rechtsordnungen ihnen den Empfang solcher Dokumente verbieten, und stellt weder Werbung, Empfehlung noch Angebot oder sonstige Beratung dar. Kaiser Partner haftet nicht für den Inhalt oder allfällige im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Dokuments entstehende, wie auch immer geartete Schäden.